

Reform der MWBO: Abschnitt A

Dr. Andrea Benecke

39. Deutscher Psychotherapeutentag | 19. November 2021

Konkrete Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- Während der gesamten Weiterbildung
Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der gesamten Weiterbildung
- Während der Prüfung
Verpflichtende Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere bezüglich der technischen und örtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Prüfung auf Antrag

Für Weiterbildungsbefugte

Wichtige redaktionelle Klarstellung

Nachweis von Berufserfahrungszeiten nicht nur im Gebiet,
sondern auch im Bereich

Für Weiterbildungsbefugte, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen

Verkürzung der Berufserfahrungszeiten und Klarstellung des Tätigkeitsumfangs

Gebiete: drei Jahre

Bereiche: drei Jahre

in Vollzeit bzw. einem entsprechenden Umfang in Teilzeit

Für Weiterbildungsbefugte

Notwendigkeit der Übergangsregelungen bezüglich der Verkürzung der Berufserfahrungszeiten entfällt

Für Weiterbildungen aus dem Ausland

Keine konkreten Regelungen in der MWBO

Verweis, dass eine Regelung durch die Weiterbildungsordnungen der Länder auf der Grundlage der Heilberufekammergesetze erfolgt

**Für die Einführung neuer Weiterbildungsbezeichnungen
im Bereich**

Kein Bedarf für isolierte Übergangsregelung

Entwicklung von passgenauen Übergangsregelungen im
Rahmen eines Gesamtkonzeptes, wenn erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!